

Gemäss Erhebungen des Statistischen Amtes gibt es im Kanton Basel-Stadt knapp 4'000 Einzelnerhaushalte mit Kindern. Die Scheidungsrate liegt seit Jahren bei rund 40% – oftmals sind auch Kinder betroffen. Eine Trennung der Eltern ist für die Kinder ein einschneidendes Ereignis, da sich oftmals sowohl die Wohn- als auch die Betreuungssituation verändert. Auch für die Eltern verändert sich der Alltag betreffend den Umgang mit den Kindern – das Elternteil ohne Obhut hat nach einer Trennung teilweise Schwierigkeiten, über alltägliche Belange der Kinder informiert zu werden; dies insbesondere bei konfliktreichen Trennungssituationen. Dabei kommt auch den basel-städtischen Schulen eine wichtige Rolle zu.

Die entsprechende Verordnung (SG 410.140) sieht vor, dass die Erziehungsberechtigten ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Schule gemeinsam wahrnehmen, sich dabei absprechen und eine Ansprech- und Kontaktperson für die Schule bestimmen (§5). Gerade in konfliktreichen Trennungssituationen scheitert diese Regelung trotz gemeinsamer elterlicher Sorge an den Realitäten. Wenn Eltern sich streiten, ist es ihnen oftmals nicht möglich, die Elternrolle gegenüber der Schule gemeinsam wahrzunehmen. Dies führt dazu, dass der Elternteil, welcher nicht als «Ansprech- und Kontaktperson» gegenüber der Schule genannt ist, teilweise auch auf Nachfrage hin keine Informationen über die eigenen Kinder erhält.

Auf der anderen Seite gibt es Situationen, die geprägt sind von massiver häuslicher Gewalt und Stalking, in denen es gerade wichtig ist, dass der Informationsfluss zum gewaltausübenden Elternteil (temporär) versiegt, da ansonsten das Risiko besteht, dass behördlich verfügte Schutzmassnahmen unterlaufen werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt das Erziehungsdepartement sicher, dass auch in Trennungssituationen die Auskunftsrechte beider Eltern gewahrt werden?
2. Gibt es diesbezüglich eine schulstandortübergreifende Weisung oder einen Leitfaden? Falls Ja, wie sieht diese aus? Falls Nein, wieso nicht?
3. Gibt es eine Möglichkeit, mehrere Ansprech- und Kontaktpersonen gemäss § 5 der Verordnung Kooperation Erziehungsberechtigte zu benennen? Falls nein: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Regelung resp. die Praxis anzupassen?
4. Wie wird in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking sichergestellt, dass behördlich verfügte Schutzmassnahmen nicht unterlaufen werden?

Hanna Bay